

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER
ORDIX AG AKTIENGESELLSCHAFT FÜR SOFTWAREENTWICKLUNG, SCHULUNG, BERA-
TUNG UND SYSTEMINTEGRATION**

Der Vorstand der

**ORDIX AG
AKTIENGESELLSCHAFT FÜR SOFTWAREENTWICKLUNG, SCHULUNG, BERATUNG UND
SYSTEMINTEGRATION**

mit dem Sitz in Paderborn

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn
unter HRB 2941
(die „**Gesellschaft**“)

lädt hiermit die Aktionäre der Gesellschaft zur

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Die ordentliche Hauptversammlung wird

am 27. August 2025
um 17:30 Uhr
als

virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre
gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft
in Verbindung mit § 118a AktG

stattfinden.

Liebe Aktionäre,

Sie haben lange auf diese Einladung warten müssen. Dafür bitten wir um Entschuldigung. Es gibt viele Gründe, die wir hier nicht weiter aufführen wollen, die zu dieser deutlichen Verzögerung geführt haben und einige davon tauchen auch in der Agenda wieder auf.

Dazu gehört, dass wir den Beschluss über die Satzungsänderung und Aufstockung des Aufsichtsrates erneut fassen müssen.

In diesen Tagen wurde die ORDIX Mitarbeiter AG gegründet, die sukzessive u.a. durch Erwerb von Aktien des Gründers zum größten Aktionär der ORDIX AG werden wird. Damit ist und wird ein langfristiges Fortbestehen der Firma gewährleistet. Der erste Transfer von Aktien soll nach dieser Hauptversammlung stattfinden.

Durch die Beratungen zur Gründung der Mitarbeiter AG fiel jedoch auf, dass die Zusammensetzung unserer Aktien mit Namensaktien und Inhaberaktien formal für uns als nicht börsennotierte Gesellschaft nicht (mehr) zulässig ist. Auch wenn wir bereits seit Bestehen der Gesellschaft ein Aktienregister (§ 67 Abs. 2 AktG) geführt haben, müssen wir die Umstellung noch formal beschließen und benötigen dafür auch die Zustimmung aller Aktionäre mit Inhaberaktien. Die Einholung dieser Zustimmung erfolgt parallel zur Satzungsänderung. Die Umstellung bestätigt nur den bisherigen Umgang mit den Aktien.

Neben Beschlüssen für diese Satzungsänderungen und Eintragungen im Handelsregister gilt es aber auch über Bilanz des Geschäftsjahres 2023/2024 zu entscheiden. Leider weisen wir nach den vielen erfolgreichen Geschäftsjahren mit dem Geschäftsjahr 2023/2024 ein schlechtes Ergebnis aus. Da mittlerweile das Geschäftsjahr 2024/2025 beendet ist, können wir zwar bereits heute sagen, dass wir das wieder korrigieren konnten. Für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird es allerdings auf Grund des Ergebnisses keine Gewinnausschüttung geben.

Wir werden auch dieses Mal die Versammlung als eine rein virtuelle Veranstaltung durchführen. Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung zur Hauptversammlung unter <https://www.ordix.de/hauptversammlung> gebeten. Die Anmeldung ist bis zum Beginn der Hauptversammlung möglich. Den Einwahllink zur Teilnahme an der Hauptversammlung erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung. Voraussetzung hierfür ist eine zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gültige und erreichbare E-Mail-Adresse. Aktionäre, die sich angemeldet haben, können sich elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und damit alle Teilnahmerechte in der Hauptversammlung, wie etwa das Auskunfts- und Rederecht, ausüben. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Bevollmächtigung Dritter. Die Abstimmung erfolgt wieder durch namentlichen Aufruf des Aktionärs bzw. dessen legitimierten Vertreters und Abfrage seines Abstimmverhaltens. Dabei wird der Aktionär mit den geringsten Stimmanteilen zuerst befragt.

Wie im Vorjahr ist auch in diesem Jahr wieder vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat physisch am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Karl-Schurz-Straße 19a, 33100 Paderborn. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und bitten gleichzeitig darum, uns die Zustimmung zur Umstellung zukommen zu lassen.

Im Juli 2025

Wolfgang Kögler, Vorstandsvorsitzender

Christoph Lafeld, Vorstand

TAGESORDNUNG

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 einschließlich des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats; anschließend Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Generaldebatte**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 14. Juli 2025 den von dem Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher nicht.

Die Unterlagen können unter www.ordix.de/hauptversammlung abgerufen werden.

Fragen an den Aufsichtsrat und den Vorstand bitten wir vorab per Mail an ordix_hv2025@ordix.de zu richten.

- 2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024**

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 aus Herrn Christoph Lafeld und Herrn Wolfgang Kögler.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 Entlastung zu erteilen.

- 3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024**

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 aus Herrn Prof. Dr. Stefan Nieland, Herrn Martin Hoermann sowie Herrn Prof. Dr. Harm Knolle.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 Entlastung zu erteilen.

- 4) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Tomik + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Halle (in Westfalen), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 zu wählen.

- 5) Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Änderung von § 7 der Satzung**

Derzeit ist nach der Satzung die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft auf drei Mitglieder begrenzt. Nach der Satzungsänderung soll der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern bestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

§ 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Hauptversammlung in den Grenzen des § 102 AktG nichts Abweichendes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

6) Wahl von drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern

Aufgrund der Erweiterung des Aufsichtsrats der Gesellschaft von derzeit drei auf zukünftig sechs Mitglieder sollen insgesamt drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen und besteht gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft derzeit aus drei, zukünftig aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a. Herr Ralf Wittenbreder, Pensionär, Herford,
- b. Frau Ulrike Kögler, IT-Beraterin, ORDIX AG, Paderborn,
- c. Herr Sven Falkenrich, IT-Berater, ORDIX AG, Delbrück,

jeweils mit Wirkung ab Eintragung der zu diesem TOP 6 beschlossenen Änderung der Satzung zur Erweiterung des Aufsichtsrats der Gesellschaft auf sechs Mitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der amtierenden drei Mitglieder des Aufsichtsrats, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 30. Juni 2027 endende Geschäftsjahr beschließt.

7) Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und Änderungen von § 4 und § 8 der Satzung der Gesellschaft

Derzeit ist das Grundkapital der Gesellschaft in Stückaktien eingeteilt, welche auf den Inhaber und auf den Namen lauten. Es ist beabsichtigt, die Aktien der Gesellschaft vollständig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf Namensaktien umzustellen.

Für Aktien der Gesellschaft, die auf den Namen lauten, ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung vorgesehen, dass diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft übertragbar sind. Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt zudem als erteilt, wenn die Hauptversammlung der Übertragung zustimmt. Daher haben die von der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien betroffenen Aktionäre gemäß § 180 Abs. 2 AktG der Umstellung zuzustimmen. Die Zustimmung kann vor, während oder nach dieser Hauptversammlung erfolgen. Sie erfolgt, soweit ein Aktionär nicht an der Beschlussfassung teilnimmt und dem Beschlussvorschlag zu diesem TOP 7 zustimmt, durch formlose Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die dieser Einladung als Anlage beigefügt ist. Alle Aktionäre, die über Inhaberaktien verfügen, werden gebeten, ihre Zustimmung zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien mit der als Anlage beigefügten Erklärung ausdrücklich zu erklären und die ausgefüllte Erklärung der Gesellschaft bis spätestens zum 26. August 2025 postalisch zu Händen des Vorstands oder als Scan per E-Mail an die Mailadresse ordix_hv2025@ordix.de zukommen zu lassen.

Die Vinkulierungsregelung in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft soll außerdem den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Über die Zustimmung, die durch den Vorstand erteilt wird, sollen der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung entscheiden.

Weiterhin sollen die Möglichkeiten der Einberufung der Hauptversammlung in § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft flexibler gestaltet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Umwandlung in Namensaktien

Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.

b) Änderung von § 4 der Satzung der Gesellschaft

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 322.113,89. Es ist eingeteilt in

a. 210.000 Stück Stammaktien;

b. 105.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien.“

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sowie Änderungen dieser Angaben mitzuteilen.“

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktien der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung hat der Aufsichtsrat Beschluss zu fassen. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung oder entschließt sich der Aktionär zur Vorlage an die Hauptversammlung, kann die Hauptversammlung darüber Beschluss fassen, wobei ein Hauptversammlungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktionäre bedarf.“

Der bisherige § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen und der bisherige § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird ohne inhaltliche Änderung zu § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft.

c) Änderung von § 8 der Satzung der Gesellschaft

§ 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sind sämtliche Aktionäre der Gesellschaft bekannt, kann die Hauptversammlung auch in Schrift- oder Textform mittels eingeschriebenen Briefs (Einwurf-Einschreiben), per Kurierdienst, per Post und/oder per E-Mail an die letzte seitens des Aktionärs mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.“

Paderborn, im Juli 2025
Der Vorstand

Anlage